



Kindergarten-Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Aarbergen für die Kindergartenjahre 2021 – 2023

Entwurfssfassung August 2021

GEBURTS- / ANMELDE- / UND PLATZZAHLEN IN AARBERGEN

Geburts- Anmelde- und Platzzahlen Kindergartenjahr 2021/2022							
Kinder	Altersgruppe	Insgesamt	Plätze Gemeinde	Plätze Freie Schule	Plätze Insgesamt		
Nach Einwohner- meldeamt	0 – 1 geboren 07.2020-06.2021	53					
Nach Einwohner- meldeamt	1 – 2 (U3) geboren 07.2019-06.2020	49	27	10	37		
Nach Einwohner- meldeamt	2 – 3 (U3) geboren 07-2018-06.2019	65	65	6	71		
Nach Einwohner- meldeamt	3 – 6 geboren 07.2016-06.2018	118	197	19	216		
Nach Einwohner- meldeamt	Kinder insgesamt:	285	289	35	324		
Anmeldungen zum 01.08.2021	Altersgruppe	Kettenbach	Michelbach	Insgesamt	+	Freie Schule	Insgesamt
Anmeldezahlen in den Kindergärten	Krippengruppen 1 – U3	14	6	20		10	30
Anmeldezahlen in den Kindergärten	AÜ-Gruppen 2 – U3	22	14	36		6	42
Anmeldezahlen in den Kindergärten	AÜ-Gruppen Ü3 (3 - 6)	91	81	172		19	191
Anmeldezahlen in den Kindergärten	Anmeldungen Insgesamt:	127	101	228		35	263
davon auswärtige Kinder aus Hessen:		3	1	4		12	16
davon auswärtige Kinder aus Rheinland-Pfalz:		0	0	0		2	2
auswärtige Kinder insgesamt:		3	1	4		14	18
Warteliste (Vor Anmeldungen VM):		0	8	8		0	8
Plätze	Altersgruppe	Kettenbach	Michelbach	Insgesamt	+	Freie Schule	Insgesamt
Plätze insgesamt nach neuer Rahmen BE		139	150	289		35	324
Platzverteilung gemäß Konzeption	Krippengruppen 1 – U3	17	10	27		10	37
Platzverteilung gemäß Konzeption	AÜ-Gruppen 2 – U3	30	35	65		6	71
Platzverteilung gemäß Konzeption	AÜ-Gruppen Ü3 (3 - 6)	92	105	197		19	216
Vorhandene Kiga- Plätze	Insgesamt	139	150	289		35	324

Für das Kindergartenjahr von 08/2022 – 07/2023 wurden rechts in der zweiten Tabelle für die beiden Kindergärten Kettenbach und Michelbach zunächst die aktuellen Anmeldezahlen incl. der Wartelistenkinder zu Grund gelegt.

Wenn man für das erste Halbjahr 2023 hierzu noch die Kinder fiktiv mit einrechnet (einjährige Kinder die zum jetzigen Zeitpunkt ja noch gar nicht geboren sind bzw. Kinder, die bis dahin noch in die Gemeinde hinzuziehen), dann muss man von deutlich höheren Anmeldezahlen ausgehen (siehe Prognose zum 1. Halbjahr rechts).

Es ist zu erwarten, dass spätestens ab dem Kindergartenjahr 2023-2024, wahrscheinlich schon im 2. Halbjahr 2022, die derzeitigen Kindergartenplätze nicht mehr ausreichen werden, um den gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleisten zu können.

Für Kinder unter drei Jahren bezieht sich der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege.

Für Kinder über drei Jahren gilt er nur in Tageseinrichtungen.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

Geburts- Anmelde- und Platzzahlen

Kindergartenjahr 2022/2023

Kinder	Altersgruppe		Plätze Gemeinde	Plätze Freie Schule	Plätze Insgesamt		
Nach Einwohnermeldeamt	geboren 07.2021-06.2022 (Prognose) 0 - 1	60					
Nach Einwohnermeldeamt	geboren 07.2020-06.2021 2 - 3 (U3)	53	27	10	37		
Nach Einwohnermeldeamt	geboren 07.2019-06.2020 3 - 6	49	65	6	71		
Nach Einwohnermeldeamt	geboren 07.2017-06.2019 geboren 2014-2016	130	197	19	216		
Nach Einwohnermeldeamt	Kinder Insgesamt:	292	289	35	324		

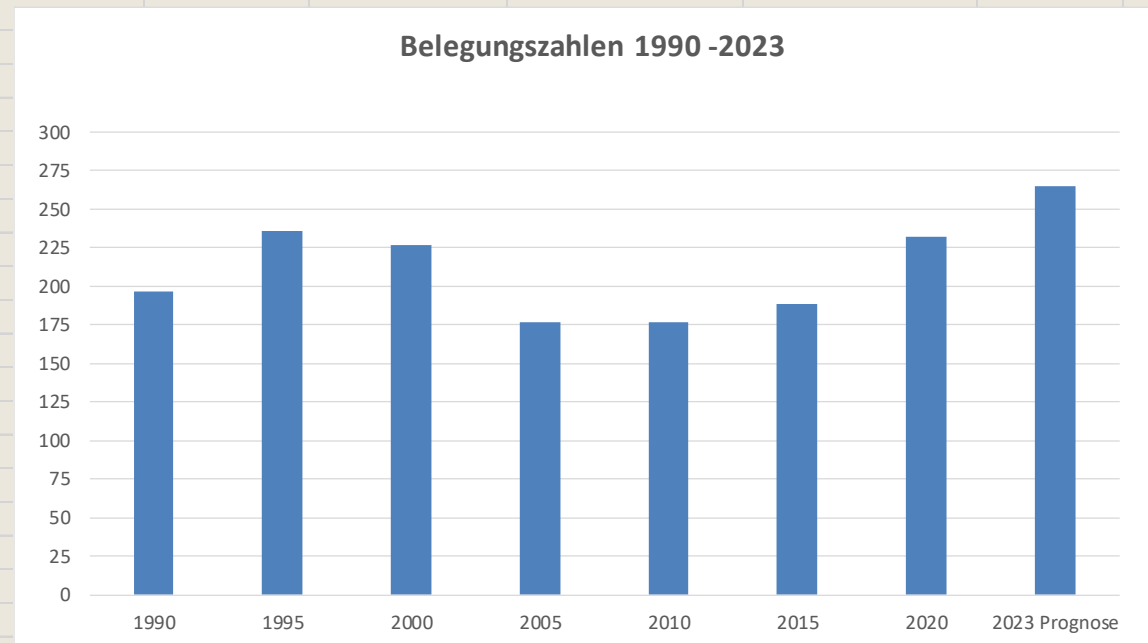
Anmeldungen zum 01.08.2022	Altersgruppe	Kettenbach	Michelbach	Insgesamt	+	Freie Schule	Insgesamt
Anmeldezahlen in den Kindergärten	Krippengruppen 1 - U3	9	4	13		10	23
Anmeldezahlen in den Kindergärten	AÜ-Gruppen 2 - U3	22	21	43		6	49
Anmeldezahlen in den Kindergärten	AÜ-Gruppen Ü3 (3 - 6)	84	87	171		19	190
Anmeldezahlen in den Kindergärten	Anmeldungen Insgesamt:	115	112	227		35	262
davon auswärtige Kinder aus Hessen:		5	1	6		10	16
davon auswärtige Kinder aus Rheinland-Pfalz:		0	0	0		1	1
auswärtige Kinder insgesamt:		5	1	6		11	17
Warteliste (Voranmeldungen VM):		2	0	2		0	2
Prognose zum 1. Halbjahr 2023:		130	135	265		35	300

Plätze	Altersgruppe	Kettenbach	Michelbach	Insgesamt	+	Freie Schule	Insgesamt
Plätze insgesamt nach neuer Rahmen BE		139	150	289		35	324
Platzverteilung gemäß Konzeption	Krippengruppen 1 - U3	17	10	27		10	37
Platzverteilung gemäß Konzeption	AÜ-Gruppen 2 - U3	30	35	65		6	71
Platzverteilung gemäß Konzeption	AÜ-Gruppen Ü3 (3 - 6)	92	105	197		19	216
Vorhandene Kiga-Plätze	Kiga-Plätze Insgesamt:	139	150	289		35	324

BELEGUNGSSTATISTIKEN

Belegungsstatistik in den Kindergärten der Gemeinde 1990 - 2023

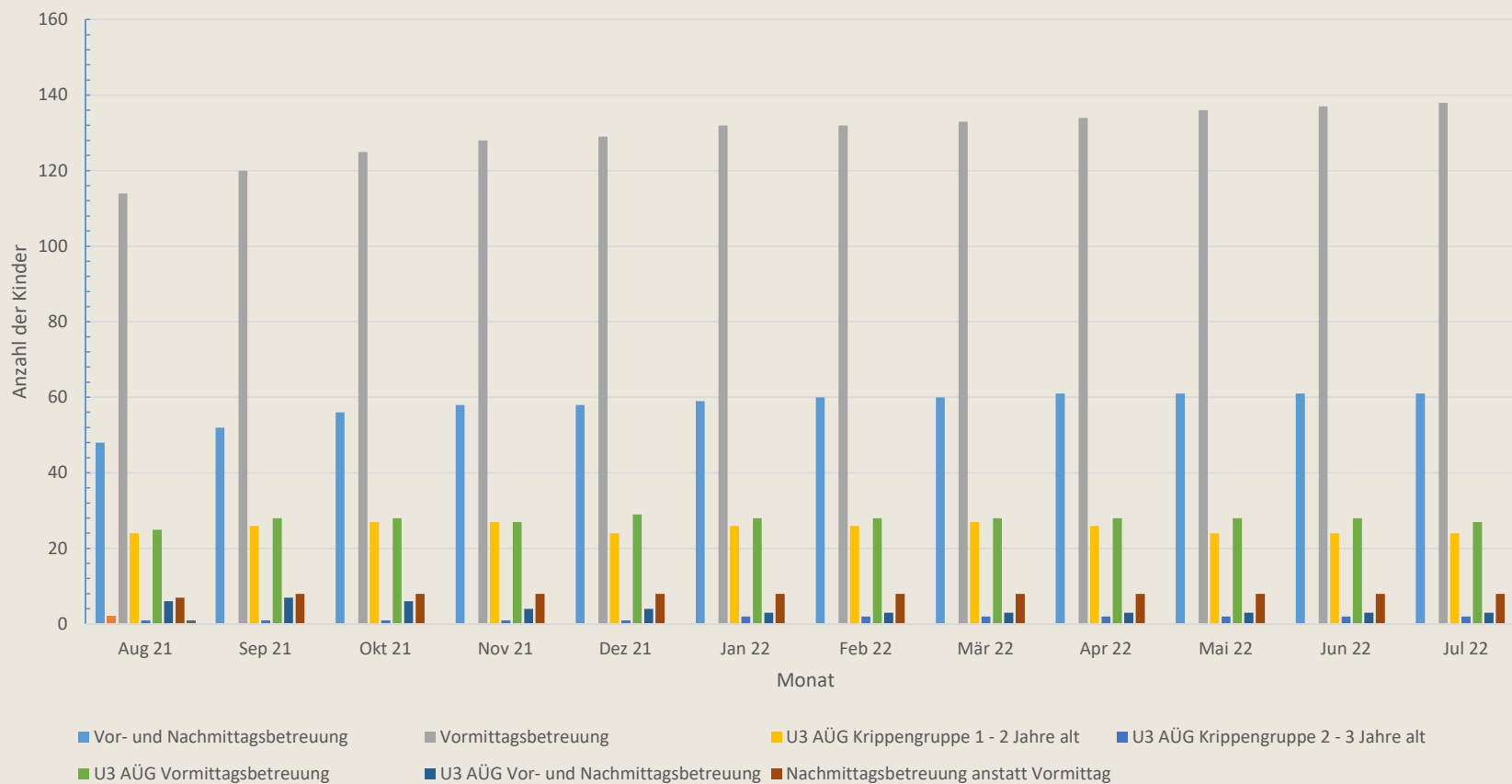
am 01.08. des Jahres	Kettenbach	Michelbach	Rückershausen	Panrod	Insgesamt	Alter
1990	65	66	23	43	197	3 - 6
1995	66	72	48	50	236	3 - 6
2000	47	100	40	40	227	3 - 6
2005	44	60	32	41	177	2 - 6
2010	69	75	33	Schließung 12/2009	177	2 - 6
2015	87	82	19		188	1 - 6
2020	137	95	Schließung 07/2019		232	1 - 6
2023 Prognose	130	135			265	1 - 6



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2021-2022 Kettenbach und Michelbach

Betreuungsform	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mär 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22
Vor- und Nachmittagsbetreuung	48	52	56	58	58	59	60	60	61	61	61	61
Ferien Vormittagsbetreuung	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vormittagsbetreuung	114	120	125	128	129	132	132	133	134	136	137	138
U3 AÜG Krippengruppe 1 - 2 Jahre alt	24	26	27	27	24	26	26	27	26	24	24	24
U3 AÜG Krippengruppe 2 - 3 Jahre alt	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
U3 AÜG Vormittagsbetreuung	25	28	28	27	29	28	28	28	28	28	28	27
U3 AÜG Vor- und Nachmittagsbetreuung	6	7	6	4	4	3	3	3	3	3	3	3
Nachmittagsbetreuung anstatt Vormittag	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Ferien Vor- und Nachmittagsbetreuung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	228	242	251	253	253	258	259	261	262	262	263	263
Gesamt mit Voranmeldungen:	236	252	261	263	264	269	270	274	275	275	276	276

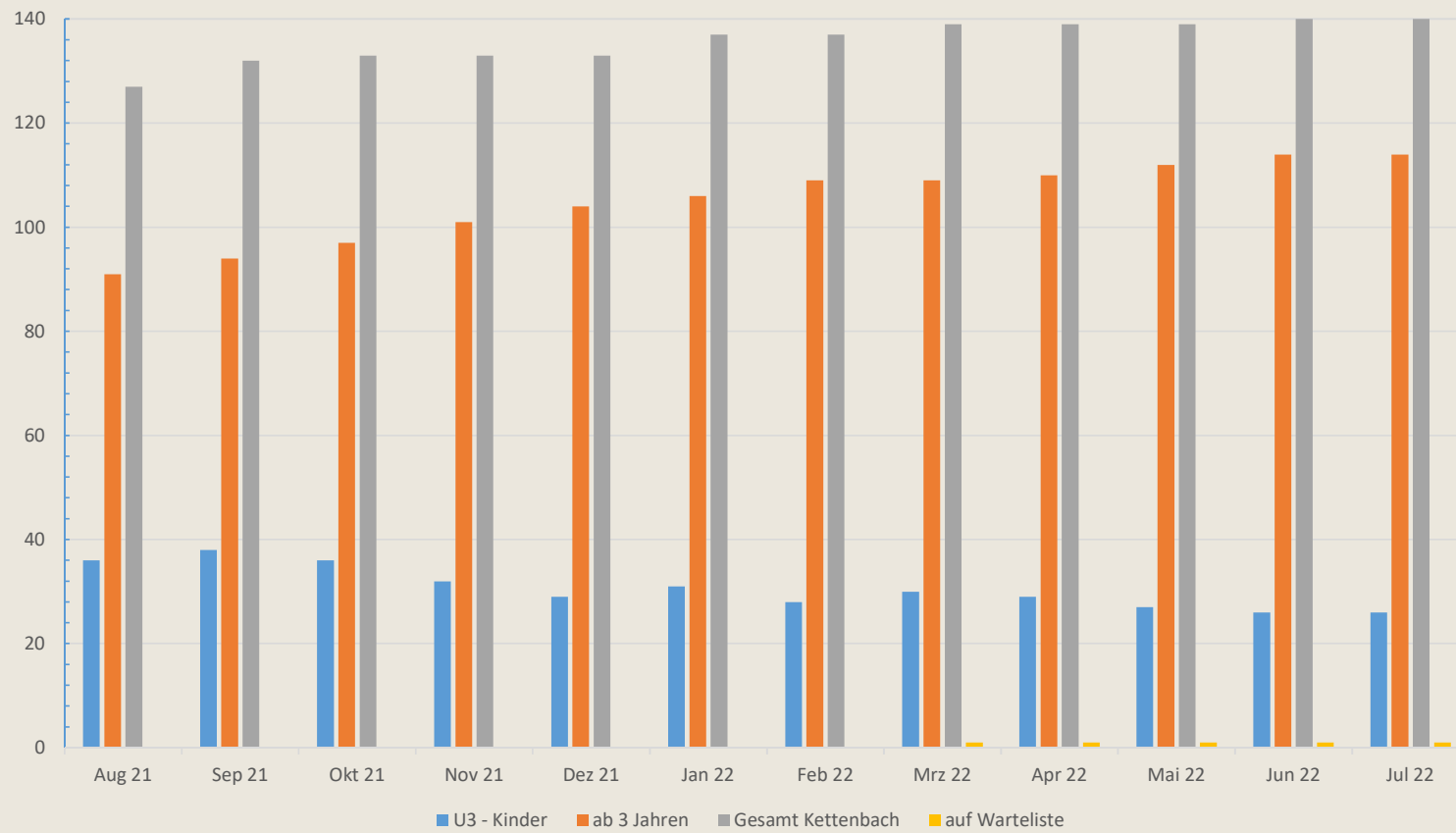
Gesamtübersicht der Betreuungsformen



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2021-2022 Kettenbach (nach HessKiföG)

Alle Gruppen	08.2021		09.2021		10.2021		11.2021		12.2021		01.2022		02.2022		03.2022		04.2022		05.2022		06.2022		07.2022	
	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	13	0	13	0	14	0	13	0	10	0	13	0	11	0	13	0	13	0	9	0	10	0	8	0
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	20	0	22	0	18	0	16	0	17	0	15	0	17	0	16	0	14	0	16	0	16	0	17	0
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	94	0	97	0	101	0	104	0	106	0	109	0	109	0	110	1	112	1	114	1	114	1	115	1
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Kinder gesamt	127	0	132	0	133	0	133	0	133	0	137	0	137	0	139	1	139	1	139	1	140	1	140	1
Belegte Plätze nach HessKiföG	156,5	0	162,5	0	163	0	160,5	0	156,5	0	164	0	162	0	166,5	1	165,5	1	160,5	1	163	1	160,5	1
Gesamtzahl Plätze nach HessKiföG	168		168		168		168		168		168		168		168		168		168		168		168	
Freie Plätze nach HessKiföG	11,5		5,5		5		7,5		11,5		4		6		1,5	0,5	2,5	1,5	7,5	6,5	5	4	7,5	6,5

Kinderzahlen Kettenbach zum 01.08.2021



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2021-2022 Michelbach (nach HessKiföG)

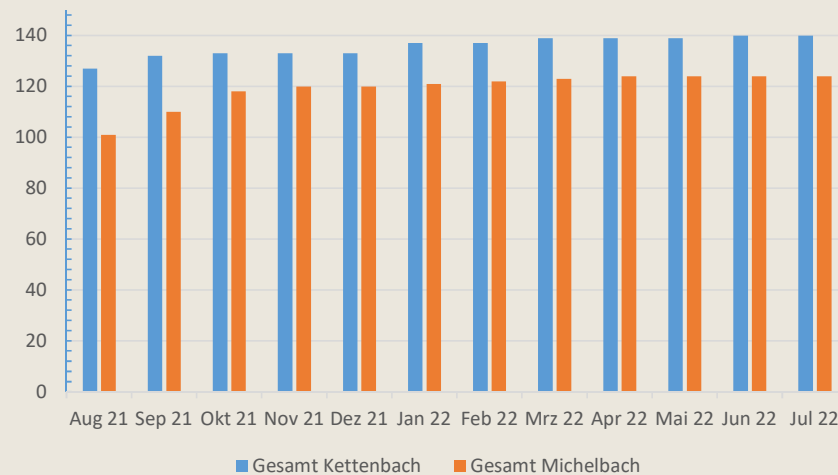
Alle Gruppen	08.2021		09.2021		10.2021		11.2021		12.2021		01.2022		02.2022		03.2022		04.2022		05.2022		06.2022		07.2022	
	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	6	2	7	1	8	1	9	1	9	1	8	0	9	0	8	0	7	0	6	0	5	0	4	0
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	13	4	16	6	17	5	18	5	17	6	16	7	14	7	11	6	12	6	10	5	9	4	10	3
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	78	2	83	3	89	4	89	4	90	4	93	4	95	4	100	6	101	6	104	7	106	8	106	9
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0
Anzahl Kinder gesamt	101	8	110	10	118	10	120	10	120	11	121	11	122	11	123	12	124	12	124	12	124	12	124	12
Belegte Plätze nach HessKiföG	124,5	13	136,5	14,5	146,5	14	150,5	14	150	15,5	149	14,5	150,5	14,5	148,5	15	148,5	15	146	14,5	144	14	143	13,5
Gesamtzahl Plätze nach HessKiföG	165		165		165		165		165		165		165		165		165		165		165		165	
Freie Plätze nach HessKiföG	40,5	27,5	28,5	14	18,5	4,5	14,5	0,5	15	-0,5	16	1,5	14,5	0	16,5	1,5	16,5	1,5	19	4,5	21	7	22	8,5

Kinderzahlen Michelbach zum 01.08.2021



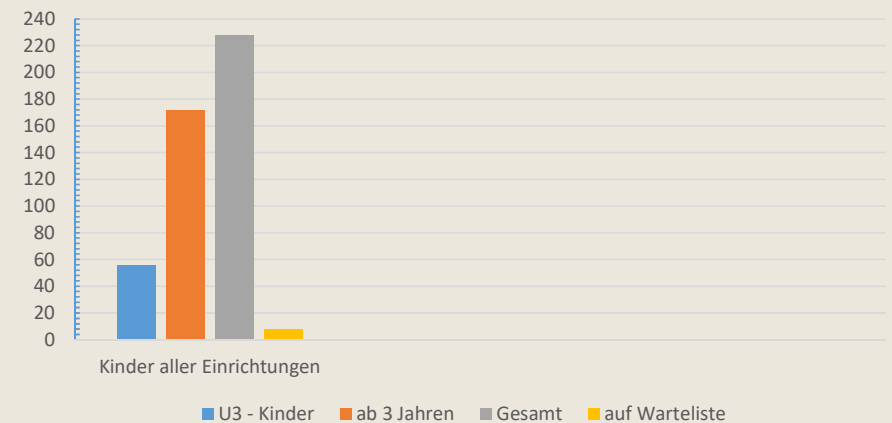
Belegungsstatistik 2021-2022

Kinderzahlen Kettenbach und Michelbach



Gesamtzahlen

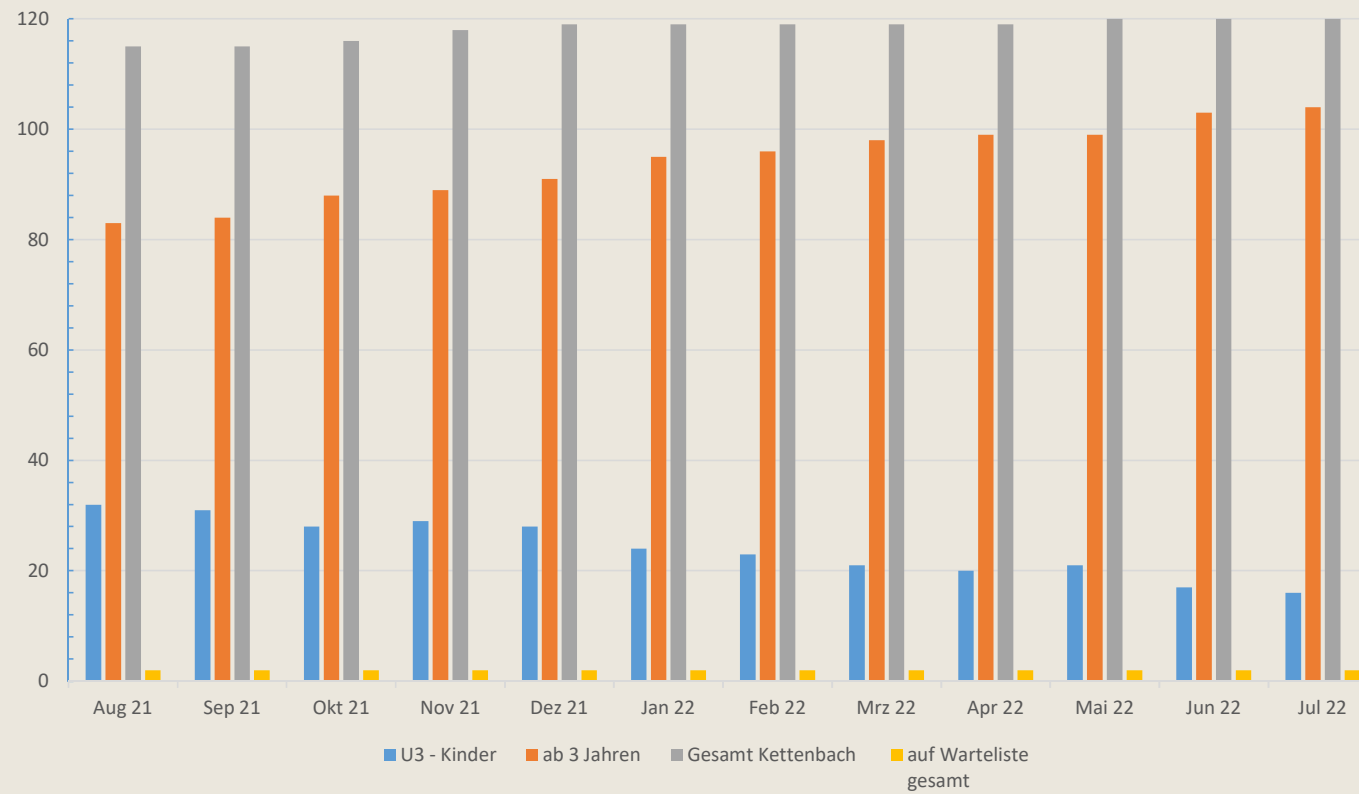
Gesamtüberblick Kinderzahlen zum 01.08.2021



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2022-2023 Kettenbach (nach HessKiföG)

Alle Gruppen	08.2022		09.2022		10.2022		11.2022		12.2022		01.2023		02.2023		03.2023		04.2023		05.2023		06.2023		07.2023	
	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	9	0	8	0	7	0	5	0	4	0	4	0	4	0	4	0	2	0	2	0	1	0	0	0
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	22	0	20	0	21	0	23	0	20	0	19	0	17	0	16	0	18	0	15	0	15	0	14	0
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	84	2	87	2	88	2	90	2	95	2	96	2	98	2	99	2	99	2	103	2	104	2	106	2
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Kinder gesamt	115	2	115	2	116	2	118	2	119	2	119	2	119	2	119	2	119	2	120	2	120	2	120	2
Belegte Plätze nach HessKiföG	139,5	2	137	2	137	2	137	2	135	2	134,5	2	133,5	2	133	2	131	2	130,5	2	129	2	127	2
Gesamtzahl Plätze nach HessKiföG	168		168		168		168		168		168		168		168		168		168		168		168	
Freie Plätze nach HessKiföG	28,5	26,5	31	29	31	29	31	29	33	31	33,5	31,5	34,5	32,5	35	33	37	35	37,5	35,5	39	37	41	39

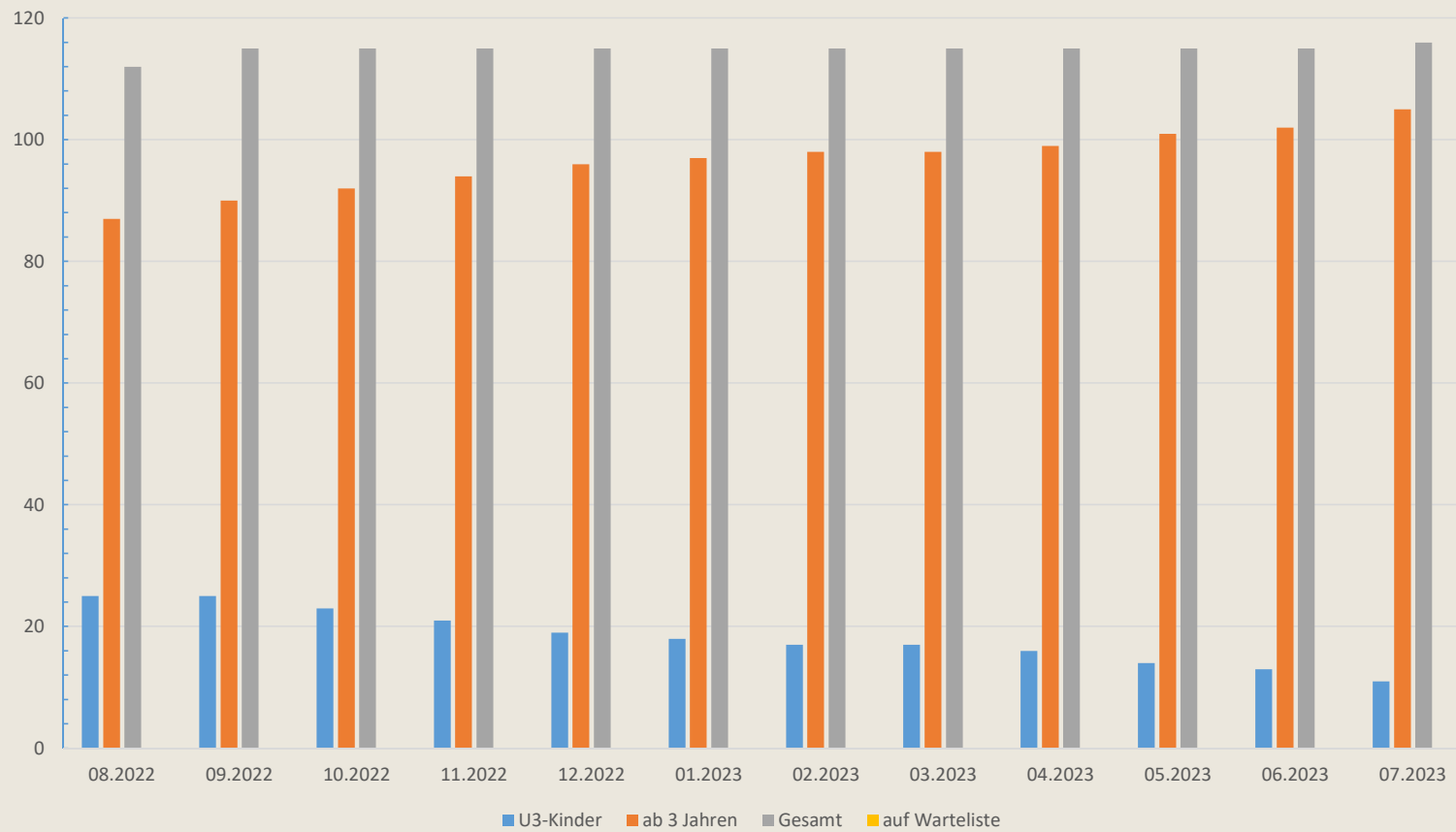
Kinderzahlen Kettenbach zum 01.08.2022



Belegungsstatistik nach Betreuungsformen 2022-2023 Michelbach

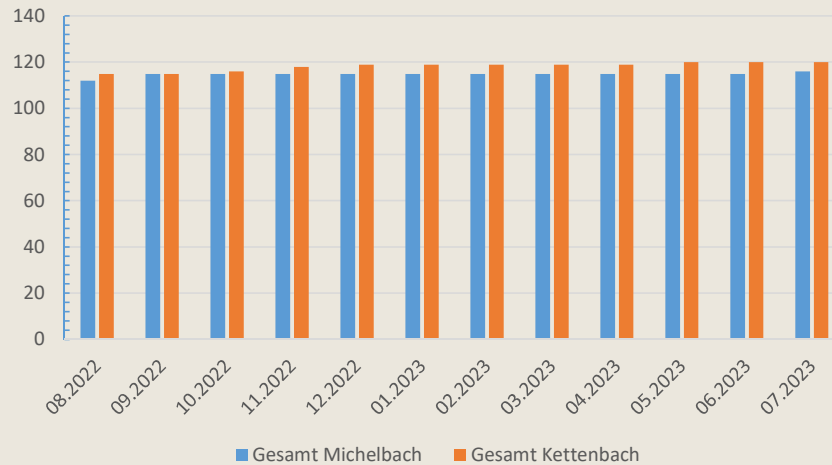
Alle Gruppen	08.2022		09.2022		10.2022		11.2022		12.2022		01.2023		02.2023		03.2023		04.2023		05.2023		06.2023		07.2023		
	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	BV	VM	
Anzahl U2-Kinder (Faktor 2,5)	4	0	4	0	3	0	3	0	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl U3-Kinder (Faktor 1,5)	21	0	19	0	18	0	16	0	17	0	16	0	16	0	16	0	14	1	13	1	10	1	8	1	
Anzahl Kinder ab 3 Jahre (Faktor 1,0)	85	0	90	0	92	0	94	0	94	0	96	0	96	0	97	0	99	0	100	0	103	0	106	0	
Anzahl U2-I-Kinder (Faktor 2 x 2,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anzahl U3-I-Kinder (Faktor 2 x 1,5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anzahl I-Kinder ab 3 Jahre (Faktor 3 x 1,0)	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	
Anzahl Kinder gesamt	112	0	115	0	115	0	115	0	115	0	115	0	115	0	115	0	115	1	115	1	115	1	116	1	
Belegte Plätze nach HessKiföG	132,5	0	134,5	0	132,5	0	131,5	0	130,5	0	128,5	0	128,5	0	127	0	126	1,5	125,5	1,5	124	1,5	124	1,5	
Gesamtzahl Plätze	175		175		175		175		175		175		175		175		175		175		175		175		
Freie Plätze	42,5		40,5		42,5		43,5		44,5		46,5		46,5		48		49	47,5	49,5	48	51	49,5	51	49,5	

Kinderzahlen Michelbach zum 01.08.2022



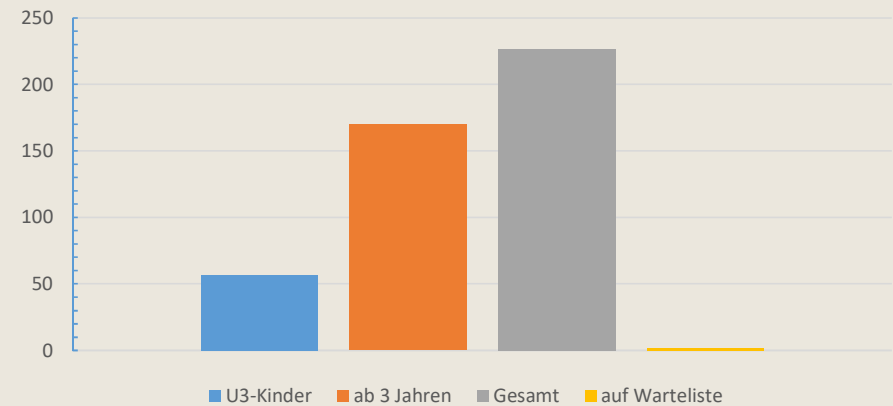
Belegungsstatistik 2022-2023

Kindergarten Kettenbach und Michelbach



Gesamtzahlen

Gesamtüberblick Kinderzahlen zum 01.08.2022



BERECHNUNG DES PERSONELLEN MINDESTBEDARFS 2021

Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder bedarf es der Einhaltung gesetzlich festgeschriebener **Mindeststandards**. Die Mindeststandards dienen dem Schutz der Kinder und sollen die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Tageseinrichtung sicherstellen.

Das heißt, dass die festgelegten Standards in Bezug auf die Qualifikation der beschäftigten Fachkräfte, die maximale Größe und Zusammensetzung der Gruppe sowie der Mindestpersonalbedarf jederzeit (und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag) einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen. Die Einhaltung der Mindeststandards ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung.

Mindeststandards für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Die Mindeststandards für Tageseinrichtungen für Kinder werden seit dem 1. Januar 2014 in den §§ 25a – 25d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geregelt.

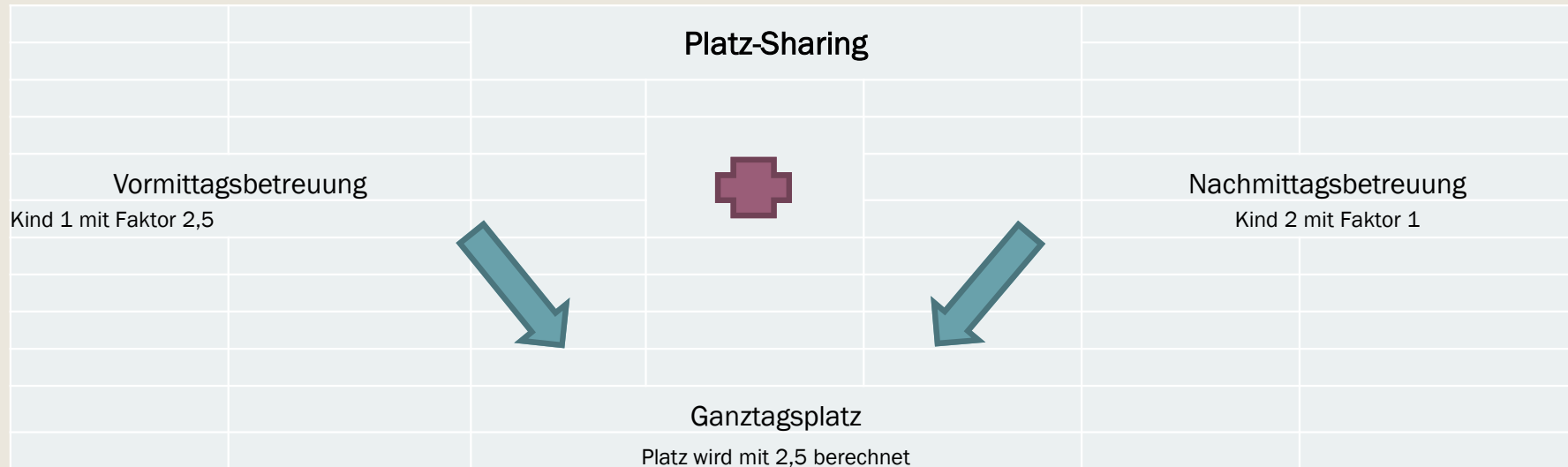
Im sogenannten Fachkraftkatalog (§ 25b HKJGB) wird festgelegt, welche Berufsgruppen als **Fachkräfte** für die Leitung bzw. die Mitarbeit in einer Kindertageseinrichtung anerkannt werden. Zudem können Personen mit einer fachfremden Ausbildung mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe in einer Tageseinrichtung betraut werden, wenn sie über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist, mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen, sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der genannten Voraussetzungen zugestimmt hat.

Die Regelungen zum **personellen Mindestbedarf** (§ 25c HKJGB) legen fest, wie viel Fachpersonal in einer Tageseinrichtung für Kinder mindestens erforderlich ist. Der Netto-Mindestpersonalbedarf ist kindbezogen zu errechnen und richtet sich nach der Zahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder in der Einrichtung, dem Alter der Kinder (hieraus ergibt sich der für das Kind maßgebliche **Fachkraftfaktor**) und ihrer vertraglich festgelegten Betreuungszeit (hieraus ergibt sich der für das Kind maßgebliche **Betreuungsmittelwert**). Zusätzlich zu den errechneten kindbezogenen Zeiten (Netto-Mindestpersonalbedarf) ist ein pauschaler Anteil von 22 % für Ausfallzeiten des Fachpersonals durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc. (§ 25c Abs. 1 HKJGB) sowie 20 % für die Freistellung der Kita-Leitung vom unmittelbaren Gruppendienst (max. im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, § 25c Abs. 3 HKJGB) hinzuzurechnen.

Auch die **Gruppengröße** (§ 25d HKJGB) ist kindbezogen geregelt. Es gilt grundsätzlich eine (rechnerische) Obergrenze von 25 Kindern pro Gruppe. Die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als 3 Jahre. In reinen Krippengruppen dürfen jedoch nicht mehr als maximal 12 Kinder betreut werden (§ 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB).

Auf die der Vorlage beigefügte Anlage „Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege Ein Überblick für die Fachpraxis“ wird verwiesen.

Was ist zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen?



Zu beachten sind auch die Kinder, die eine Nachmittags- anstatt Vormittagsbetreuung erhalten. Die sogenannten „Sharing-Kinder“ teilen sich einen Ganztagsplatz mit einem weiteren Kind, das die Kita vormittags besucht. Hier darf nur einmal der Faktor berücksichtigt werden. Das jüngere Kind wird berechnet, da es einen höheren Faktor benötigt.

In den Kindergärten Kettenbach und Michelbach werden aktuell je drei Sharing-Plätze genutzt.

LANDESFÖRDERUNGEN, WEITERE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

Übersicht für die §§ 28 & 32c HKJGB
2019/2020/2021

Landes (Betriebskosten-) förderung für Kindertagesbetreuung (§ 32 HKJGB)

Was wird gefördert? Kindergärten, Kinderkrippen und altersübergreifende Einrichtungen erhalten die Grundpauschale pro betreutes Kind und können je nach Bedingungen im Einzelfall die Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, die Qualitätspauschale, die Schwerpunkt-Kita-Pauschale, die Integrationsplatz-Pauschale und die Kleinkita-Pauschale erhalten. Die einzelnen Pauschalen sind im Anschluss genauer beschrieben und erläutert. Für Kinder in Kinderhorten und reinen Hortgruppen wird, wenn die entsprechenden Förderkriterien erfüllt sind, die Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG und die Schwerpunkt-Kita-Pauschale gewährt.

Auszug aus HKJGB:

§ 32 Abs. 1

Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 2a bis 6 zusammen.

Auszüge aus der Ausführungsverordnung:

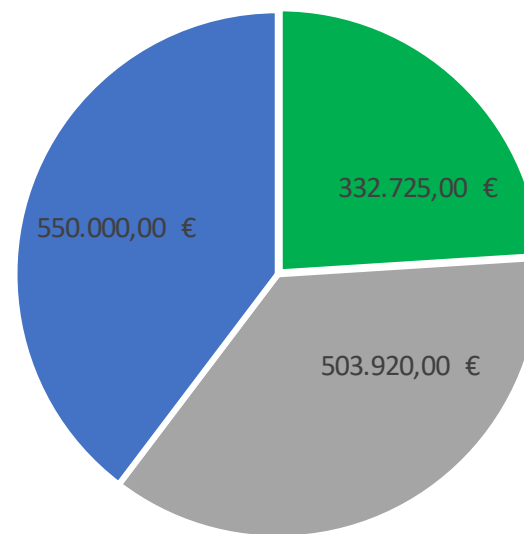
§ 1 Landesförderung für Tageseinrichtungen

- (1) Die Landesförderung für Tageseinrichtungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des Trägers der Tageseinrichtung. Der Antrag ist jährlich je Tageseinrichtung bis zum 1. Juni bei der zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (2) Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest. Sie kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr in Höhe von 50 Prozent des festgesetzten Zuwendungsbetrages gewähren.

Landes (Betriebskosten-) förderung für Kindertagesbetreuung (§ 32 HKJGB)

2019	2020	2021
		Es wird mit einer Förderung gerechnet von rd.
332.725,00 €	503.920,00 €	550.000,00 €

Überblick Landesförderung Betriebskosten



■ 2019 ■ 2020 ■ 2021

Landesförderung für Kindertagesbetreuung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB)

Pauschale Förderung nach Statistik: Die Förderung erfolgt pauschal und bemisst sich anhand der Bevölkerungsstatistik. Für die Bemessung herangezogen wird immer die Statistik zum Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres, da dies die aktuellste verfügbare Statistik ist. Für jedes Kind im Alter vom vollendeten 3., 4. und 5. Lebensjahr sowie für die Hälfte der Sechsjährigen, die in einer Stadt oder Gemeinde gemeldet sind, wird eine Jahrespauschale in Höhe von zunächst 1.627,20 Euro gezahlt. Ab dem Jahr 2020 erhöht sich die Pauschale um zwei Prozentpunkte jährlich

Auszug aus dem HKJGB:

§ 32c

(1) Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

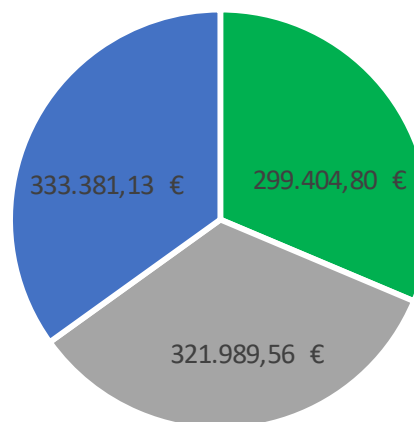
1. 1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,
2. 1 659,74 Euro im Jahr 2020,
3. 1 692,29 Euro im Jahr 2021,
4. 1 724,83 Euro im Jahr 2022,
5. 1 757,38 Euro im Jahr 2023,
6. 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und
7. 1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages. Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

Landesförderung für Kindertagesbetreuung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB)

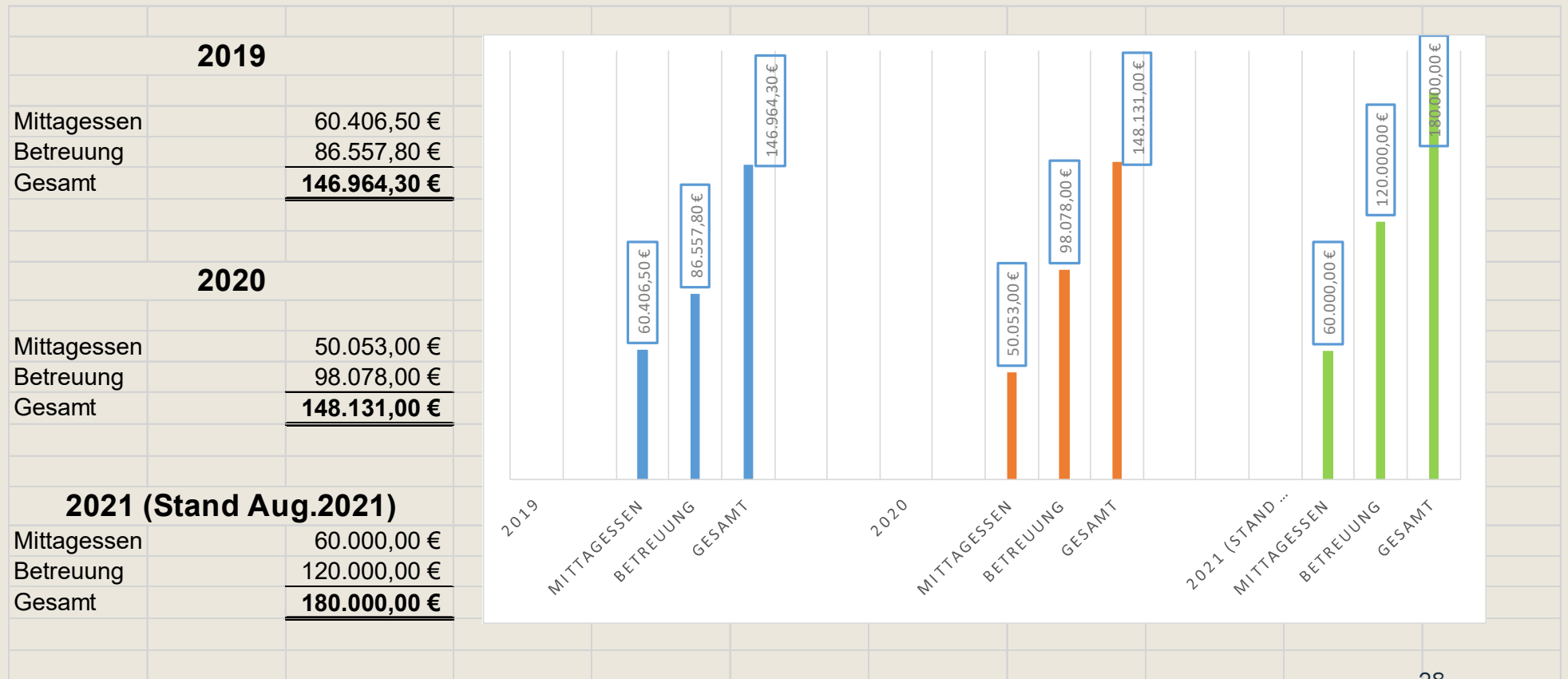
2019	2020	2021
299.404,80 €	321.989,56 €	333.381,13 €

Überblick Landesförderung Freistellung



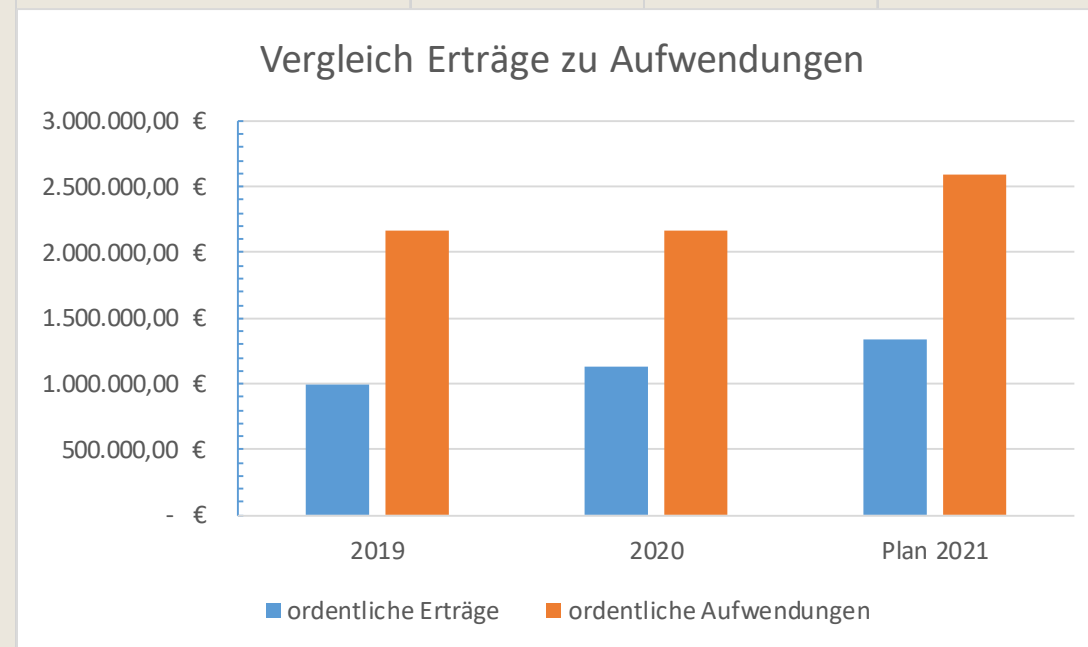
■ 2019 ■ 2020 ■ 2021

Übersicht der Beitragseinnahmen für Betreuung und Mittagessen



Gesamt - Erträge und Gesamt - Aufwendungen 2019 - 2021

	2019	2020	Plan 2021
ordentliche Erträge	993.335,11 €	1.129.615,56 €	1.334.494,00 €
ordentliche Aufwendungen	2.165.288,97 €	2.163.618,57 €	2.590.992,00 €
Gesamtsumme	-1.171.953,86 €	-1.034.003,01 €	-1.256.498,00 €



KOSTENAUSGLEICH FÜR AUSWÄRTIGE KINDER

Übersicht für die §§ 28 & 32c HKJGB
2019/2020/2021_(Stand 05.08.2021)

Aarbergener Kinder die in anderen Kommunen betreut werden

- Forderungen der Standortgemeinde gegenüber der Gemeinde Aarbergen -

	§ 28 HKJGB	§ 32 HKJGB
2019	25.680,00 €	11.526,00 €
2020	14.800,00 €	6.638,88 €
2021	11.040,00 €	3.384,48 €
Insgesamt:	51.520,00 €	21.549,36 €

1. und 2. Quartal 2021

Vergleich der Forderungen

Auswärtige Kinder die in den beiden Kindergärten Kettenbach und Michelbach betreut werden

- Forderungen der Gemeinde Aarbergen gegenüber der Wohngemeinde -

	§ 28 HKJGB	§ 32 HKJGB
2019	26.400,00 €	8.000,40 €
2020	20.400,00 €	4.979,16 €
2021	20.300,00 €	5.217,74 €
Insgesamt:	67.100,00 €	18.197,30 €

1. und 2. Quartal 2021

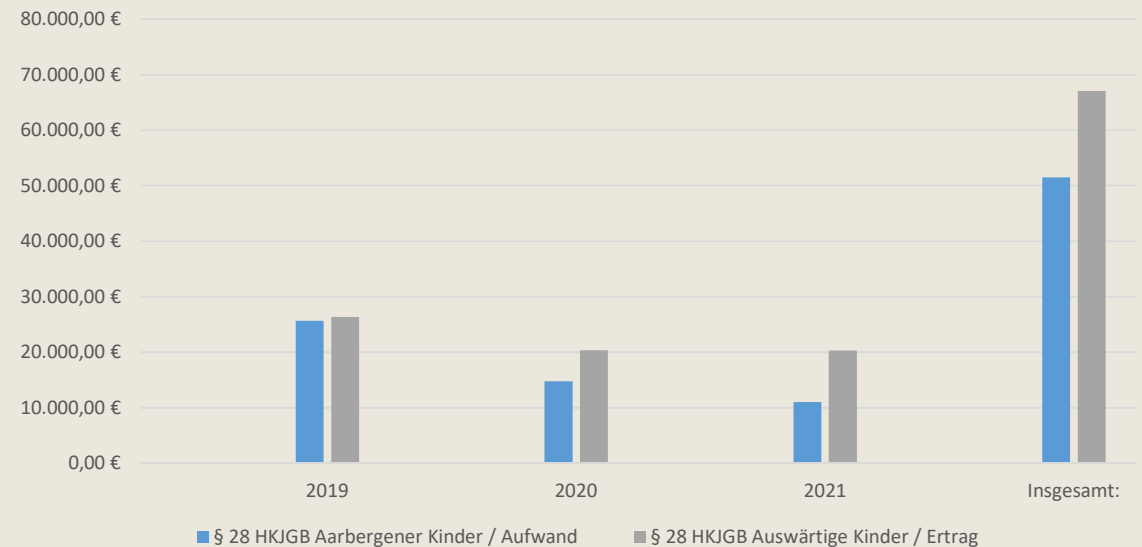
Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb der eigenen Wohngemeinde, so muss die Wohngemeinde nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) der Standortgemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zahlen. Der gesetzliche Kostenausgleich wurde mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, geändert und sieht nun einen Rechenweg für eine pauschalierte Kostenerstattung vor (bisher: Spitzabrechnung). Wie bisher gilt weiterhin der Vorrang der interkommunalen Vereinbarung, d.h., sofern Kommunen eine Vereinbarung über den Kostenausgleich treffen, geht diese dem gesetzlichen Kostenausgleich vor.

Gemäß den mit den Nachbarkommunen getroffenen Vereinbarungen zu § 28 HKJGB werden für U3-Kinder 500 € und für Ü3-Kinder 400 € erhoben.

Aufgrund der stetigen Aufnahmen an Kindern und den verschiedenen Betreuungsvarianten, können die folgenden Zahlen an Forderungen variieren.

Der Ausgleich nach § 32 c HKJGB (Freistellung) erfolgt 1 zu 1 der jährlich festgesetzten Pauschale (siehe Folie 27).

Gegenüberstellung der Forderungen nach § 28 HKJGB



VEREINBARUNG MIT DER FREIEN SCHULE UNTERTAUNUS E.V. (FSU)

Übersicht über die Zahlungen der Gemeinde Aarbergen an die FSU
für die Jahre 2019/2020/2021

Leistungen der Gemeinde Aarbergen für Aarbergener Kinder die in der Freien Schule Untertaunus e.V. angemeldet sind

	§ 28 HKJGB		§ 32 HKJGB
	Eigenmittel der Gemeinde		Gelder aus der Landeszuwendung
2019	50.150,00 €		12.339,00 €
2020	57.815,00 €		13.497,00 €
1. und 2. Quartal 2021	24.955,00 €		8.179,00 €
Insgesamt:	132.920,00 €		34.015,00 €

Gemäß der im Jahr 2018 getroffenen Vereinbarung mit der FSU werden im Zuge des § 28 HKJGB für U3-Kinder 350 € und für Ü3-Kinder 250 € erstattet.

Gem. § 30 Abs. 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i.V.m. § 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt, eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

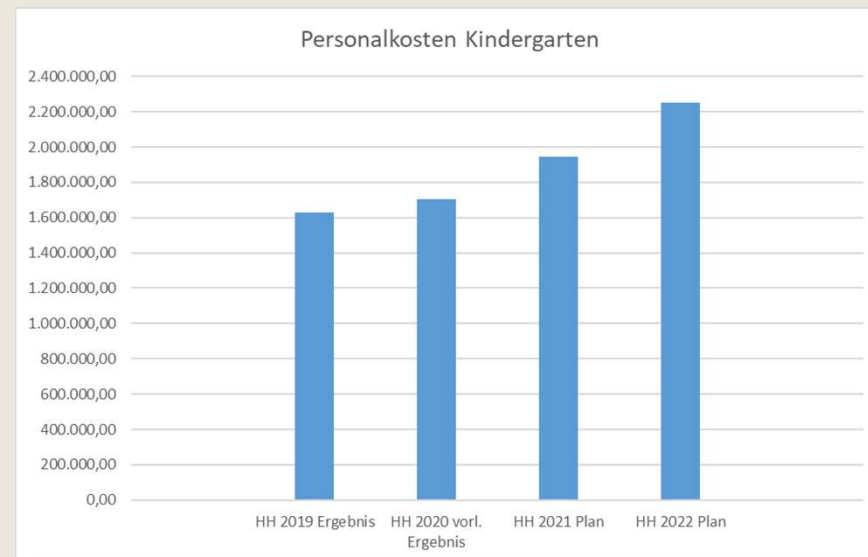
Gefördert werden die Betreuungs-Plätze (Krippen- und Kindergartenplätze) der Freien Schule Untertaunus e.V., 65326 Aarbergen, die von Kindern mit Hauptwohnsitz in Aarbergen und anderen hessischen Städten und Gemeinden belegt sind.

PERSONALKOSTEN / PERSONALSITUATION

(STAND 05.08.2021)

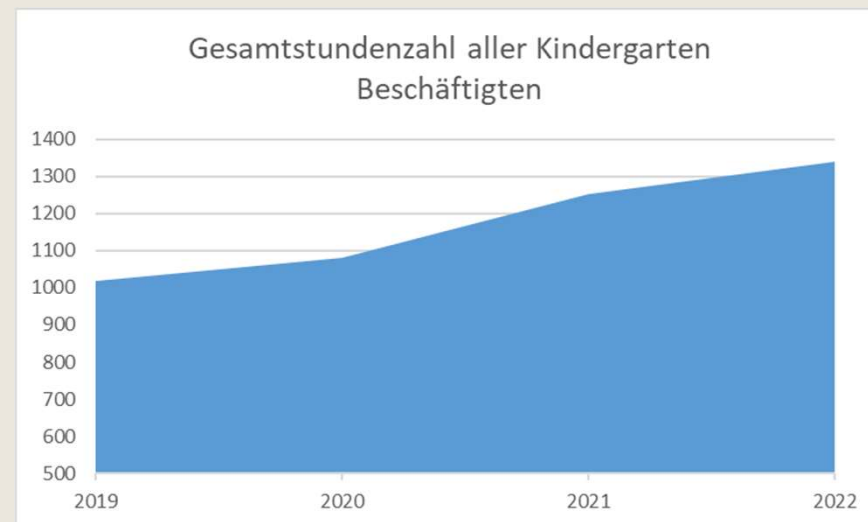
Personalkosten 2019 - 2022

HH 2022 Plan	2.252.000,00
HH 2021 Plan	1.945.100,00
HH 2020 vorl. Ergebnis	1.705.705,00
HH 2019 Ergebnis	1.626.945,00



Beschäftigte* 2019 - 2022

Jahr	Kettenbach		Michelbach		Insgesamt	
	Beschäftigte	Wochen-Stunden	Beschäftigte	Wochen-Stunden	Beschäftigte	Wochen-Stunden
2019	17	572	15	446	32	1018
2020	20	624	16	458	36	1082
2021	21	643	23	608	44	1251
2022	22	670	25	668	47	1338



*Fachkräfte und Hilfskräfte

RHEINGAU-TAUNUS-KREIS ENTWICKLUNGSPLAN

Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung ist kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung.

Die Bedarfsdeckung kann von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern leicht abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte besuchen lassen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Deckungsquote des durchschnittlichen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises, sowie die entsprechende Deckungsquote im Kreisdurchschnitt.

Der Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung kann im Kindergartenjahr 2020/2021 in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich und Walluf über 100%ig gedeckt werden. Die Gemeinde Niedernhausen, sowie die Städte Eltville und Idstein liegen in ihrer Bedarfsdeckung noch über dem Kreisdurchschnitt. Die übrigen Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis können den Bedarf teilweise deutlich nicht befriedigen.

Zum Vergleich wurden auch die Tabellen rückwirkender Jahre beigefügt. Die genauen Erläuterungen hierzu sind in der Anlage „Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis 2020/2021“ aus der Vorlage ersichtlich.

Den aktuellen Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2021/2022 erhalten die Kommunen erst im Herbst dieses Jahres. Hier sollten dann auch die 50 neu geschaffenen Kindergartenplätze in Michelbach mit ausgewiesen sein, so dass Aarbergen insgesamt wieder eine bessere Deckungsquote erreichen wird.

Deckung des durchschnittlichen Bedarfs der mindestens verfügbaren Betreuungsplätze für Kinder von 3 – 6 Jahren in den Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises

